

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.05.2005

646. Interpellation von Ueli Nagel und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Schulhaus Milchbuck, Bewilligung einer Mobilfunkantenne

Am 17. November 2004 reichten Gemeinderat Ueli Nagel (Grüne) und 16 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2004/616 ein:

Zürich hat heute wohl das dichteste Netz von Mobilfunkantennen (GMS und UMTS) in der Schweiz; allein auf Stadtgebiet stehen rund 450 Antennen (TA vom 17.11.04), dazu kommen die unzähligen kleinen Sender in den Mobiltelefonen, welche täglich im öffentlichen Raum benutzt werden. Die "Elektrosmog"-Belastung ist somit auch für Bewohner/innen, welche bewusst auf ein Handy verzichten, gross. Die gesundheitlichen Auswirkungen, v.a. Langzeitfolgen dieser Strahlenbelastung sind immer noch zu wenig erforscht und geben zu berechtigten Sorgen Anlass.

Der Stadtrat hat andererseits verschiedentlich betont, dass er alles unternehmen will, um die Gesundheit der Stadtbevölkerung zu schützen und sich im Juni 2004 in einem offenen Brief an den Bundesrat für einen nationalen Bewilligungsstopp (Moratorium) ausgesprochen. Mit dieser begrüssenswerten Grundhaltung steht allerdings die eigene Praxis in einem bedauerlichen Kontrast, wie z. B. die Bewilligung für eine neue, bzw. aufgerüstete Mobilfunkantenne für Swisscom auf dem Milchbuckschulhaus (Tagblatt vom 5. Nov. 04) zeigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Offenbar hat die IMMO den Entscheid betr. Swisscom-Antenne auf dem Schulhaus Milchbuck getroffen; wieweit hat sie dabei auf die fachlichen Vorgaben von UGZ und auf den Teilmoratoriumsbeschluss des Stadtrates (MM vom 2. Okt. 2002) Rücksicht genommen?
2. Wurde mit der Swisscom wenigstens der volle Verhandlungsspielraum ausgeschöpft um die Sendeleistung der Antenne entsprechend dem sensiblen Standort tiefer festzusetzen?
3. Die Schulleitung und der Präsident der Kreisschulpflege wurden offenbar durch die IMMO förmlich erpresst mit dem Argument, wenn der Mobilfunkantenne auf dem Schulhausdach nicht zugestimmt werde, bestehe die Gefahr, dass sie auf ein Nachbargebäude zu stehen komme, was dann für die Schule wegen dem „Leuchtturmeffekt“ eine viel grössere Bestrahlung bewirke. Wie stellt sich der Stadtrat zu einer solch parteilichen Intervention seiner Verwaltung? Wie kann, nach diesem Vorgang, verhindert werden, dass die Mobilfunkanbieter in allen vergleichbaren Fällen die Stadt mit diesem „Argument“ erpressen?
4. Was kehrt der Stadtrat im Fall Milchbuckschulhaus vor, damit nicht andere Anbieter (Orange, Sunrise) als nächstes ihre UMTS-Antenne in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule aufstellen können?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Liegenschaft Zeppelinstrasse 40 bzw. das Schulhaus Milchbuck wird von der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich verwaltet. Das Vertragsmanagement hinsichtlich der auf dem Schulhaus befindlichen Mobilfunkantenne bzw. der Entscheid darüber, ob weiterhin eine Mobilfunkantenne auf dem Schulhausdach betrieben werden soll, gehört zum Aufgabenkreis der Immobilien-Bewirtschaftung.

Nach genauer Prüfung des Sachverhalts und unter Beachtung des StRB Nr.1636/2002 einigte sich die Immobilien-Bewirtschaftung mit der Mobilfunkbetreiberin Swisscom Mobile AG auf den Beibehalt des Antennenstandorts auf dem Schulhaus Milchbuck. Am 25. Januar 2005 genehmigte die Baubehörde - nach durchgeführter Vernehmlassung beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) - die Abänderung der Mobilfunkantenne auf dem Dach des Milchbuckschulhauses.

Der erwähnte Stadtratsbeschluss, der für ausgewählte Liegenschaften zwar das Moratorium beibehält, erlaubt ausdrücklich den Beibehalt von Mobilfunkantennen auf einem Schulhaus, wenn damit - wie im vorliegenden Fall - eine Verschlechterung der Belastungssituation vermieden werden kann. Wäre die Mobilfunkbetreiberin gezwungen worden, auf einen alternativen Ersatzstandort auszuweichen, so hätte dies zur Folge gehabt, dass auf einem der umliegenden niedrigeren Gebäude eine Mobilfunkantenne errichtet worden wäre und dass die somit tiefer liegenden elektronischen Felder die Schulzimmer sowie die Nachbarschaft im Vergleich stärker belastet hätten.

Zu Frage 2: Es war und ist den Verantwortlichen in der Stadtverwaltung ein Anliegen, dass zum Schutze der Schulkinder sowie der Lehrerschaft und Nachbarschaft die von der umgebauten Mobilfunkantenne auf dem Schulhaus Milchbuck ausgehenden Strahlungswerte möglichst gering gehalten werden. Ein gewisses Ausmass an nicht ionisierender Strahlung wird jedoch nie ganz vermieden werden können, andernfalls wäre eine Mobilfunkantenne nicht für den Einsatz im Mobilfunknetz brauchbar.

Den Verhandlungsspielraum hat die Immobilien-Bewirtschaftung ausgeschöpft. Dank Verhandlungen gelang es der Immobilien-Bewirtschaftung, dass die Strahlungswerte auf dem Schulhausdach vergleichsweise gering gehalten werden. So wird die im Januar 2005 bewilligte, technisch aufgerüstete Mobilfunk-Antennenanlage in der näheren Umgebung maximale elektrische Feldstärken von 3,62 V/m entwickeln. Und selbst diese maximale Strahlungsleistung wird bloss selten erreicht, d. h. jeweils kurzfristig bei extremen Beanspruchungen des Mobilfunknetzes, wie z. B. an Silvester. Der in der Schweiz zulässige Anlagegrenzwert von 5 V/m wird also im vorliegenden Fall gar nie ausgeschöpft.

Zu Frage 3: Es trifft nicht zu, dass die Schulleitung oder der Präsident der Kreisschulpflege von der Immobilien-Bewirtschaftung in der Angelegenheit erpresst oder sonst wie unter Druck gesetzt wurden. Die Immobilien-Bewirtschaftung hat die verschiedenen Vor- und Nachteile in Bezug auf den Antennenstandort in angemessener Weise abgewogen und die verschiedenen Beteiligten jeweils auf dem Laufenden gehalten.

Auch liess sich die Stadtverwaltung von der Mobilfunkbetreiberin in dieser Angelegenheit nicht erpressen. Gestützt auf ein vernünftiges Abwägen kam die Immobilien-Bewirtschaftung zum Ergebnis, dass der Antennenstandort auf dem Dach des Milchbuckschulhauses für alle Betroffenen die geringst mögliche Belastung mit sich bringt.

Auch in Zukunft werden die für das Liegenschaftenmanagement zuständigen Dienstabteilungen mögliche Gesuche von Mobilfunkbetreiberinnen unter angemessener Beachtung der gesamten Umstände behandeln, mit dem Ziel, die betroffenen Menschen möglichst wenig der nicht ionisierenden Strahlung auszusetzen.

Zu Frage 4: Grundsätzlich steht es allen Mobilfunkbetreiberinnen frei, nach erfolgter Bewilligung durch die Baubehörde Antennen auf benachbarten privaten Grundstücken im Einverständnis mit dem jeweiligen Grundeigentümer zu installieren und zu betreiben. Solange dabei die Bestimmungen und Grenzwerte der Verordnung über die nicht ionisierende Strahlung sowie die Vorschriften des Planungs- und Baurechts eingehalten werden, kann dies rechtlich nicht unterbunden werden.

Falls andere Mobilfunkbetreiberinnen - als Alternative zu einer Nachbarliegenschaft - tatsächlich das Dach des Milchbuckschulhauses als Antennenstandort in Betracht ziehen sollten, wäre die Immobilien-Bewirtschaftung natürlich bereit, zu prüfen, wieweit dadurch der "Leuchtturmeffekt" zugunsten der Schulkinder, Lehrerschaft und übrigen Bevölkerung reduziert werden kann. Bei einer solchen Prüfung müssten die beiden möglichen Antennenstandorte, also Schulhausdach und Nachbarliegenschaft, hinsichtlich ihrer Auswirkungen miteinander verglichen werden.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich, die Kreisschulpflege Waidberg und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber